**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 65 (1971)

**Artikel:** Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386):

2. Teil, Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

**Autor:** [s.n.]

Kapitel: II: Die Unruhen von 1378 in Visp

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-129407

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verantwortlich und den Zenden dafür Rechenschaft schuldig. Ihm war der Meier des Tales unterstellt, den die Talleute selbst wählen konnten <sup>1</sup>.

Einzig der unblutige Bauernaufstand von 1550, der sog. Trinkelstier-krieg, beeinflußte noch maßgebend das Verhältnis zwischen Untertanen und Herren. – Das Verhältnis hatte sich im Laufe der Jahrhunderte sehr gebessert und Lötschen war einer Gleichberechtigung näher gewesen denn je. Da brach dieser unselige Aufstand los, an dem einige Lötscher aktiven Anteil nahmen, was zur Folge hatte, daß das ganze Tal wieder unter härtere Knechtschaft geriet <sup>2</sup>. Trotzdem kauften sich die Leute zwischen 1527 und 1712 von allen Abgaben an die fünf obern Zenden frei und schließlich 1790 auch von der Oberherrschaft der Zenden. «Hätten sie noch weitere 8 Jahre gewartet, hätte ihnen die Französische Revolution die Freiheit gratis geliefert» <sup>3</sup>.

#### II. KAPITEL

## Die Unruhen von 1378 in Visp

Nicht lange sollte der Friede im Lande dauern; die Unterwerfung der obern Zenden war offenbar nur eine scheinbare gewesen. Schon zwei Jahre nach der Ankunft Eduards von Savoyen in Sitten und dem Abschluß des Kaufvertrages betreffend die Güter der Herren von Turn brach in den Zenden von Visp aufwärts ein Aufstand los <sup>4</sup>, der vor allem in Visp gefährliche Formen anzunehmen drohte.

Alle Chronisten betonen in Übereinstimmung mit J. Simler, Eduard von Savoyen sei anläßlich dieses Aufstandes ein erstes Mal des Landes verwiesen worden <sup>5</sup>. S. Furrer verlegt sogar die Zerstörung der Gestelnburg in diese Zeit, er stützt sich dabei wohl auf eine Notiz im «Liber Vallis Illiacae» <sup>6</sup> und fährt fort: «Sie (die Oberwalliser) zogen auf Sitten, vertrieben den Bischof und beauftragten das Kapitel, ihnen einen gefälligen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Liste der Amtsträger findet sich bei S. Furrer, Statistik, S. 287 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Talarchiv Kippel, Nr. 23. Vgl. auch Vertragsbestimmungen bei P. Arnold, Licht und Schatten, S. 49–50.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 44-51.

<sup>4</sup> Gr. 2270.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 300.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Abteiarchiv St-Maurice, Nr. 21, S. 91: 18. August 1375 und später: «Castrum Castellionis obsidione cinxerunt et funditus diruerunt.»

Bischof zu wählen ... Graf Amade VI. setzte den Eduard wieder ein» <sup>1</sup>. E. Tamini drückt sich in der «Vallesia Christiana» schon wesentlich vorsichtiger aus, wenn er schreibt: «.... les patriotes de Conches, Viège et Brigue s'insurgèrent en 1378, mais la ferme attitude d'Amédée VI les fit rentrer dans le devoir» <sup>2</sup>. Sogar in neueren Werken wie in «La Maison de Savoie» (Band I) von Marie José geistert die Ansicht von einer Vertreibung Eduards von Savoyen in den ersten Jahren seines Episkopates herum. Allerdings spricht sie da – wohl S. Furrer oder F. Cognasso folgend – von 1380 <sup>3</sup>.

Im Folgenden soll versucht werden, anhand der wenigen Quellen, die uns über die Geschehnisse von 1378 unterrichten, die richtige Darstellung der Ereignisse zusammenzustellen.

Daß es 1378 in den obern Zenden tatsächlich zu Unruhen kam, brauchen wir nicht in Frage zu stellen; eine ganze Anzahl Urkunden sprechen davon <sup>4</sup>.

#### A. GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG

Die eigentliche Ursache hierzu ist uns nirgends klar überliefert und infolge der Quellenlage nicht mehr eindeutig feststellbar. Chronisten und Historiker haben versucht, die Beweggründe zu ermitteln und die bewaffneten Unruhen zu erklären. A. J. de Rivaz faßt ihre Auffassungen gewissermaßen zusammen, wenn er schreibt: «Ce fut probablement l'acquisition faite par lui (Edouard de Savoie) des biens de la Maison de la Tour qui mécontenta les communautés et lui attira leur disgrâce» <sup>5</sup>. In der Tat wäre dies ein triftiger Grund gewesen, sich gegen den Landesherrn zu erheben; ganz abgesehen von der hohen Kaufsumme und den daraus folgenden drückenden Abgaben, mit denen der Erwerb der Güter derer von Turn die Landleute belastete, mußten gewisse Klauseln des Vertrages die auf Selbständigkeit bedachten Landleute empören. Denken wir bloß an die Übergabe der Schlösser Montorge, Seta und Martigny, dann an das dem Grafen eingeräumte Recht, nötigenfalls persönlich einzugreifen, um dem Bischof zu helfen, die geschuldeten Gelder einzutreiben. Dieser

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. Furrer, Geschichte, S. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> J. E. Tamini, Vallesia Christiana, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Marie José, Les Origines, S. 294: «... Edouard de Savoie chassé en 1380 et rétabli par Amédée VI ...». – F. Cognasso, Il Conte Rosso, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gr. 2269, 2270, 2282, 2299 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 300.

Handel mußte das Volk gegen den Prälaten aufbringen und das Mißtrauen, mit dem man ihn seiner Herkunft wegen empfangen hatte, nur noch vergrößern.

Aber lag der Abschluß dieses Vertrages nicht schon zwei Jahre zurück? Hatte Eduard von Savoyen nicht unangefochten die Gestelnburg in seinen Besitz nehmen können, nachdem die Verteidiger unter dem Schutz Savoyens frei hatten abziehen dürfen? Und weiter: Müßte man unter den Rebellen nicht auch die Leuker finden, wenn es wegen der Güter der Freiherren und deren Besitz und Verwaltung zum Aufstand gekommen wäre? Leuk hatte meistens im Namen der übrigen Gemeinden mit den Lötschentalern verhandelt und hatte an dieser Sache wohl das größte Interesse. – So kann es sich bei diesem Aufstand nicht in erster Linie darum gehandelt haben, sich der Ausführung des Vertrages von 1376 und den späteren Abmachungen zwischen Bischof und Gemeinden betreffend die Turn-Güter zu widersetzen. Der Hauptgrund muß anderswo zu suchen sein.

Eine Forderung des Bischofs im Friedensvertrag mit den Leuten von der Massa aufwärts kann uns einen sichern Hinweis geben: «... quod castellanos et officiarios nostros presentes et futuros existentes, ponendos et constituendos a dicto loco Massone superius per nos et successores nostros in ecclesia episcopali Sedunensi ad exigendum et recuperandum jura nostra et mense episcopalis Sedunensis et ad justiciam faciendam et exercendam fortes facere, cum fuerit necesse» 1. Dieselbe Forderung wiederholt sich übrigens im Friedensvertrag mit Leuten von Brig, Visp, Simplon und Saas<sup>2</sup>. Doch ist uns der Text nicht im ganzen Wortlaut erhalten, sondern nur in einem Regest der Bordier-Bände. Der Aufstand hatte sich demnach nicht sosehr gegen den Bischof selbst, als vielmehr gegen seine Beamten gerichtet. Es liegt nahe, daraus den Schluß zu ziehen, die Landleute hätten sich durch den Aufstand der Überfremdung in der Verwaltung widersetzen wollen. - Wir haben weiter vorn gezeigt, wie Eduard von Savoyen bemüht war, treuergebene Beamte an die leitenden Stellen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu setzen. Die Leute waren an die Erblichkeit der Ämter gewöhnt und konnten die Änderung einer jahrhundertealten Tradition nicht einfach hinnehmen. Das Vorgehen des Bischofs mußte als ein langsames, aber stetes Wachsen der savoyischen Herrschaft und Bevormundung empfunden werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gr. 2270.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gr. 2269: «... ne officiarios nostros non offendant».

Die bewußte Vernachlässigung des Landrates, der sich in den letzten Jahren der Tavel-Herrschaft ein wichtiges Mitspracherecht in der Regierung gesichert hatte, war auch nicht dazu angetan, die Landleute für die Verwaltungsmethode des Savoyers zu gewinnen. – Man hört in den ersten Jahren seiner Regierung in Sitten kaum einmal von einer Einberufung oder von einem Zusammenkommen des «consilium generale terrae Vallesii».

#### B. DER VERLAUF DER UNRUHEN

Was den zündenden Funken legte und wer an der Spitze der Unruhen stand, verraten uns die wenigen Quellen, die von diesen Ereignissen reden, nicht. Anhand derselben können wir aber doch in großen Zügen den Verlauf des Aufstandes ermitteln. Sicher ist, daß bis jetzt Historiker und Chronisten, die sich nicht die Mühe nahmen, auf die Quellen zurückzugreifen, die ganze Angelegenheit zu sehr aufgebauscht haben. Wir werden aufzeigen, wo möglicherweise die Quelle des Irrtums liegt. -Angesichts der bekannten Ereignisse ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Erhebung einzig und allein gegen die verhaßten Adeligen von Compey gerichtet war. Wir haben über diese Adelsfamilie, die die Nachfolge der Grafen von Blandrate im Oberwallis angetreten hatte, und von ihren ständigen Schwierigkeiten mit den Landleuten bereits gesprochen. Erinnern wir uns bloß, daß sie die letzte bedeutende Adelsfamilie «savoyischen» Ursprungs im Oberwallis war und daß sie neben dem Majorat von Visp und dem Vizedominat von Goms möglicherweise auch die Oberhoheit über das Saastal und sicher eine ganze Reihe von Allodialgütern und Lehen im ganzen Oberwallis besaß; die bedeutendsten davon in Naters, Reckingen, Geschinen.

1378 war Johannes von Compey – zweiter Sohn der Gräfin Isabella und des Ritters Franz von Compey – Meier von Visp und nahm auch die Rechte der Kinder seines Bruders Anton im Wallis wahr. Nicht umsonst entlud sich die Volkswut in Visp gerade gegen ihn und seine Besitzungen <sup>1</sup>. Der in den Briger Annalen als Freund und Kampfgefährte der Herren von Turn genannte «comes de Blandera» <sup>2</sup> kann kein anderer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gr. 2269.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. C. Santschi, Les Annales de Brigue, in Vallesia, Bd. 21, 1966, S. 112. – Die Urkunde 2269 spricht zwar von einem Jakob von Compey, es handelt sich aber offensichtlich um einen Lesefehler des nicht immer zuverlässigen Schreibers der

gewesen sein als dieser Johannes. Mit ihm hatten die Landleute folglich noch abzurechnen! Die Aufständischen, die seinen Turm in Visp eroberten und besetzten, waren zugleich seine Untertanen, die Visper, die Saaser, die Briger usw.

Im Goms wandte sich der Aufstand ebenfalls gegen die Beamten <sup>1</sup>. Handelte es sich dabei vielleicht auch um den Viztum Johann von Compey und seine Stellvertreter? Es ist sehr wohl denkbar. Allerdings entwickelte sich der Aufstand nicht so richtig. Im Friedensvertrag zwischen dem Bischof und den Gommern betont ja der bischöfliche Schreiber ausdrücklich: «... nosque videntes humilitatem et inclinationem ipsorum et eos de ipsis rebellionibus et malis voluntatibus agitatis pocius factis penitere ...» <sup>2</sup>; die Leute waren also wohl von schlechtem Willen beseelt, aber zu Taten ließen sie sich nicht hinreißen.

Wenn sämtliche Chronisten, aber auch Historiker wie A.J. de Rivaz, J.E. Tamini, S. Furrer und Marie José von einer Vertreibung des Bischofs reden und dessen Wiedereinsetzung dem machtvollen Einfluß Amadeus' VI. zuschreiben, so ist das auf eine Kette von Irrtümern zurückzuführen, die ihren Anfang in den ältesten savoyischen Chroniken nimmt <sup>3</sup>. Cabaret, P. du Pin und G. Paradin reden von einer Eroberung Sittens und einer Wiedereinsetzung des Bischofs durch Amadeus VI., ohne aber den Namen des Bischofs zu nennen. Die drei genannten Chronisten sind sehr stark von einander abhängig, und bei den geschilderten Ereignissen kann es sich nur um jene von 1352 unter Bischof Guichard Tavel handeln. Die Einsetzung Eduards in Sitten und die Unruhen von 1378 werden in den genannten Chroniken mit keinem Wort erwähnt. Das ist übrigens ein Hinweis mehr, daß der Aufruhr von 1378 nur lokalen Charakter hatte. – S. Guichenon <sup>4</sup>, dem die Ereignisse von 1352 im Wallis nicht bekannt waren, wendet die Texte der Chronisten auf Bischof Eduard von

drei sog. Bordierbände. Ein Jakob von Compey ist für Visp sonst nirgends belegt, während eine ganze Anzahl von Quellen von Johannes spricht.

- <sup>1</sup> Gr. 2270.
- <sup>2</sup> Ibidem.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Chroniken Savoyens sind ediert in der Sammlung Monumenta Historiae Patriae, Scriptores I, Col. 45–382: Chronique de Servion, gestützt auf Cabaret = Chronica vetera. Die für uns wichtigen Stellen finden sich: Col. 272–275 (1352) und Col. 366–371 (1384) «Chronique du Conte Rouge» von Perrinet Du-Pin, Col. 471–491 (1384). – Vgl. auch: Chronique de Savoie extraicte pour la pluspart de l'histoire de M. Guillaume Paradin, Tournes 1602, S. 224–225 (Amadeus VI.) und S. 250–251 (Amadeus VII.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> S. Guichenon, Histoire généalogique de la Royale maison de Savoie, Bd. 1, S. 422 der Edition von 1778 (Turin).

Savoyen an; da er aber weiß, daß dieser erst 1376 nach Sitten kam, verlegt er die Wiedereinsetzung des Bischofs von Sitten durch Amadeus VI. in dieses Jahr 1. Unsere Historiker, und allen voran A. J. de Rivaz, die durch die Urkunden Kenntnis hatten von den Unruhen in Visp um 1378. brachten dann die von Guichenon berichtete erste Wiedereinsetzung des Bischofs mit denselben in Verbindung und verlegten sie ins Jahr 1378<sup>2</sup>. S. Furrer verlegte die Ereignisse ins Jahr 1380 3 - weil sie ihm da bequemer hinpaßten. Von da bis zur Ansicht Marie Josés ist es nur noch ein kleiner Schritt. Sie spricht von einer ersten Vertreibung Eduards von Savoyen im Jahre 1380, und macht die Haltung der Oberwalliser und Mailänder im großen abendländischen Schisma dafür verantwortlich 4. Halten wir uns streng an die Urkunden des Jahres 1378 – des Zeitpunkts, an dem tatsächlich gewisse Unruhen ausbrachen, wie wir es bereits dargelegt haben - so können wir mit Bestimmtheit behaupten, daß Eduard von Savoyen nie gezwungenermaßen das Land verlassen mußte. Keine einzige Urkunde aus diesem Jahr macht die geringste Andeutung, und wir besitzen doch eine ganze Anzahl. Es ist auch nicht denkbar, daß beim Friedensschluß ein solch schwerwiegendes Vergehen wie die Vertreibung des Landesherrn und Bischofs mit keinem Wort erwähnt worden wäre. Entgegen den Behauptungen S. Furrers <sup>5</sup>, Graf Amadeus VI. habe seinen

Ibidem, S. 302: «On ne peut placer cette première insurrection du peuple vallaisan contre lui et son émigration forcée du pays qu'entre les derniers mois de 1378 et les premiers mois de 1379. Ce qui revient au compte de nos chroniques qui assignent toute l'année 1379 à sa première expulsion.»

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Text bei S. Guichenon, Histoire généalogique, Bd. 1, S. 422: «Les historiens de Savoie attribuent à ce Prince l'honneur d'avoir rétabli l'Evêque de Syon en son siège, d'où les Valesans l'avaient chassé, et racontent cela comme l'un de ses premiers exploits militaires; cependant cet Evêque n'est autre qu'Edouard de Savoie, fils du Prince d'Achaye qui ne fut élu Evêque de Syon que l'an mille trois cent septante-six, et par conséquent cet événement ne peut être arrivé que cette même année. Le Comte avait grand intérêt au rétablissement de ce Prélat, puisqu'il était son proche parent, et qu'il lui importait que ce pays étant sous sa domination fût en paix».

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 301: «Quoiqu'il en soit des motifs de cette première insurrection contre lui, nos chroniques avec Simler sont trop d'accord sur une première expulsion arrivée en 1379 qu'elles comptent pour la troisième année de son épiscopat, pour que je la révoque en doute d'autant plus que Guichenon quoiqu'il ait confondu ainsi que nos chroniques et que les historiens Suisses les deux insurrections du peuple vallaisan contre cet Evêque nous donne à entendre qu'il fut peu après rétabli par le comte Verd ...».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> S. Furrer, Geschichte, S. 145-146.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Marie José, Les Origines, S. 294.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> S. Furrer, Geschichte, S. 145-146.

Verwandten ohne Waffengewalt in Sitten wieder eingesetzt, oder wenigstens dank seines Einflusses – gleichsam durch drohendes Säbelrasseln – die Aufständischen zur Ordnung gerufen <sup>1</sup>, lassen gewisse Stellen in den Urkunden vermuten, daß Eduard von Savoyen dank rascher Entschlossenheit die Unruhen im Keim zu ersticken vermochte.

Um einem Übergreifen der Unruhen auf die untern Zenden und die Hauptstadt vorzubeugen, ließ Eduard von Savoyen die Wachen in den Schlössern Montorge und Tourbillon verstärken - dies geht aus einer Notiz im «Liber Vallis Illiacae» hervor 2. Man sieht, daß sogar die benachbarten savoyischen Kastlaneien Vorsorge trafen und eine Garnison in den Turm von Saxon steckten, «quia dubitabatur de gentibus terrae Vallesii» <sup>3</sup>. Wohl gleichzeitig beauftragte der Bischof Wilfrid von Silenen mit der Wiederherstellung der Ordnung im Oberwallis <sup>4</sup>. Der Urner Edelmann sollte mit seinen Freunden und den Getreuen des Landesherrn die Aufständischen auf jegliche Art und Weise bekämpfen. Der Landesherr versprach ihm sogar, er dürfe alles behalten, was er erobern würde, einzig die Gefangenen sollte er ihm zur Aburteilung ausliefern. Es war ihm auch untersagt, ohne bischöfliches Wissen mit den Rebellen Frieden zu schließen. - Wilfrid von Silenen war ein Enkel des Urner Landammanns Ritter Arnold, Meier von Silenen; ein Sohn dieses Arnold, Konrad, hatte Aymonetta, die Tochter Ludwigs de Platea von Visp, geheiratet und sich im Wallis niedergelassen. Die Familie de Platea war in Visp und Goms reich begütert, und Wilfrid, der sich nach seiner Mutter manchmal auch de Platea nannte, war unter Bischof Guichard Tavel 1370 und 1371 bischöflicher Kastlan in der Landschaft Goms «a monte Dei superius» und Meier in Mörel namens des blödsinnigen Jakob Buos

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch J. E. Tamini, Vallesia Christiana, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abteiarchiv St-Maurice, Nr. 21, S. 104: 31. Mai 1378: «Agit pro custodia Montis Ordei. Custodia castri Turbillionis de sex hominibus continuis qui jurabant episcopo fidelitatem super altare Stae Trinitatis...».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Saxon 1377/78, Inventario 69, Fol. 121: «Libravit Ansermeto de Turre de Pey prope Viviacum pro stipendiis suis 6 mensibus et dimidium vel circa quibus stetit in castro Saxonis in garnisione dicti castri de mandato Anthonii Championis sumptibusque et expen. dicti Ansermeti quia dubitabatur de gentibus terre Vallesii. Cum quodam eius socio ... allocantur per litteram domini de mandato allocandi datam in Villanova Chillionis die 24 mensis aprilis 1378 quam reddit cum supplicatione dicti Humberti supra dictam litteram dni. scripta una etiam cum littera dicti Ansermeti de confessione et recepta computorum. Data die 5 mensis Julii anno 1378, et allocantur de mandato Anthonii Barberii magistri computorum dni. 9 flor. auri bp.».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gr. 2282.

von 1365 bis 1374 <sup>1</sup>. Mit Bischof Eduard von Savoyen scheint er anfangs nicht gerade auf freundschaftlichem Fuß gestanden zu sein. Aus den vorhandenen Dokumenten geht hervor, daß Junker Wilfrid wegen Verweigerung des Treueides und der schuldigen Abgaben 2, sowie aus andern nicht genauer umschriebenen Gründen 3 die Lehen verwirkte, die er in den Pfarreien Leuk, Visp und Goms vom bischöflichen Tafelgut innehatte. Sein Bruder Erlin wurde sogar beschuldigt, «sine causa tempore guerrae» Kaufleute auf offener Straße überfallen und gefangengenommen zu haben 4. Dann aber erkauften die beiden Brüder ihren Frieden mit dem Bischof<sup>5</sup>, und am 20. Oktober 1377 verlieh er Wilfrid von Silenen auf Schloß Majoria in Sitten die in der Gemeinde Leuk gelegenen Lehensgüter von neuem. Der Junker leistete dafür den Huldigungseid <sup>6</sup>. Drei Monate später, am 30. Januar 1378, empfingen die beiden Brüder die Suste zu Visp<sup>7</sup>, die Johannes de Platea 1351 erbaut hatte <sup>8</sup>, mit allem Ertrag sowie andere Lehen und Einkünfte in der Landschaft Goms vom Bischof zurück 9.

Dieser Wilfrid von Silenen wurde also – kaum hatte er mit dem Bischof wieder Frieden geschlossen und von ihm seine verwirkten Lehensgüter wieder empfangen – von ihm mit der Unterdrückung des Aufstandes in den obern Zenden beauftragt. Leider lassen uns die Quellen über den weitern Verlauf der Unruhen völlig im Stich. Wir wissen nicht, wie Wilfrid die ihm vom Bischof erteilten Vollmachten ausgeübt hat. Ja, er verschwindet sogar völlig aus den Urkunden, sein Ausgang ist dunkel. Das Jahrzeitbuch von Schachdorf nennt den 30. August (1378–

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> F. Schmid, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, in BWG, Bd. 2, 1890, S. 53. – P. Arnold, Licht und Schatten, S. 29–30.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gr. 2255.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gr. 2245. Ergänzung dazu aus Kap. Ar. Min. B 122, Fol. 183: «... et quittamus de omnibus vero in quibus et de quibus quovismodo ex quacunque ratione vel causa inculpari posset delinquisse seu se ipsum fore fecisse contra nos vel nostros familiares de ipsis omnibus et de poena banno et correctione quibus posset affligi sive condemnari. Ipsum perpetue pro nobis et successoribus nostris quittantes et absolventes tenore presentium pro quibus habuimus 200 florenos auri de quibus ipsum quittamus ...».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gr. 2255.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. oben Anm. 3. - Siehe auch Gr. 2282: «... ut in pace includatur».

<sup>6</sup> Gr. 2245, 2246.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gr. 2255.

<sup>8</sup> Gr. 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zur Familie der Edlen von Silenen vgl. R. HOPPELER, Zur Geschichte der Familie von Silenen, in ASG, NF Bd. 7, 1894/97, S. 158/59, und bes. NF Bd. 6, S. 441 ff.

82?) als seinen Todestag <sup>1</sup>. Alles weist darauf hin, daß die Erhebung nach der Eroberung des Meierturms von Visp bald abflaute, und es scheint, daß Ende Sommer 1378 in den obern Zenden wieder Ruhe einkehrte.

# c. DIE FRIEDENSVERTRÄGE

Am 25. August 1378 kam denn auch ein Friede zwischen Eduard von Savoyen und den Leuten von Simplon, Visp, Brig und Saas zustande; die Landleute versprachen, die Beamten des Landesherrn nicht mehr zu belästigen und den eroberten Turm, der den Edlen von Compey gehörte, dem Jakob Fabrorum zu übergeben. Eduard verpflichtete sich seinerseits, die Leute vor der Rache der Adeligen in Schutz zu nehmen <sup>2</sup>. Einige Tage später, am 3. September, unterbreitete der Bischof schließlich auch den Leuten ob der Massa einen Friedensvertrag<sup>3</sup>. Aus dieser Urkunde kann man herauslesen, daß der ganze Aufstand für den Bischof nicht sehr gefährlich gewesen war, sonst wäre er wohl kaum in so beschwichtigender Weise und mit Ausdrücken wie «... quia dulcia verba frangunt iram ... » darüber hinweggegangen, um schließlich «... dictis communitatibus et singulis personis eorumdem ... pure et libere omnia delicta et omnes offensas per ipsas vel alteram partem ipsarum aut aliquam personam earundem factas et perpetratas quoquomodo usque ad diem presentem ...» zu verzeihen.

Er bestätigte den Gommern auch die Urkunde von 1374, durch die Bischof Guichard Tavel ihre verschiedenen grundherrlichen Abgaben in eine feste jährliche Geldabgabe umgewandelt hatte <sup>4</sup>, sowie «omnes bonas franchisias, libertates et consuetudines antiquas». Die Gemeinden ob der Massa sollten dem Bischof schwören, ihm und der Kirche von Sitten treu zu dienen und die Kastläne und Beamten, die er und seine Nachfolger zur Verwaltung und Rechtsprechung einsetzen würden, zu unterstützen. Der Vertrag sollte erst in Kraft treten, sobald die Gemeinden schriftlich die Bedingungen angenommen hätten. Notar Johannes Grassi war beauftragt, die Zustimmung zu schreiben und ihm zu übergeben. Solange dies nicht geschehen war, sollte der Vertrag mit den übrigen Gemeinden <sup>5</sup>

 $^{15}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> R. HOPPELER, op. cit. ASG, Bd. 7, S. 159.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gr. 2269. - Text siehe oben S. 108 Anm. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gr. 2270.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Gr. 2159.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gr. 2269.

für Goms keinerlei Bedeutung haben. – Offenbar nahmen die Gommer die Bedingungen Eduards von Savoyen an, denn alles kehrte wieder in die gewohnte Ordnung zurück.

Eduard von Savoyen hatte den Landleuten befohlen, den Turm von Visp seinem Kastlan Jakob Fabrorum zu übergeben <sup>1</sup>, was auch tatsächlich geschehen ist. Johannes von Compey, der seine Sache auch nach den Unruhen noch nicht für verloren hielt, bat den Bischof um die Rückgabe seiner verlorenen Lehen. Am 26. Oktober 1378 befahl dieser seinem Kastlan – es kann sich nur um Jakob Fabrorum gehandelt haben, und nicht um Johannes Fabri, wie dies irrtümlicherweise in dem von J. Gremaud veröffentlichten Regest steht <sup>2</sup> –, dem Adeligen Majorat und Meierturm wieder zu übergeben.

Vorübergehend war also alles wieder beim alten. Aber es wäre doch falsch zu glauben, die Erhebung der Landleute sei ohne Folgen geblieben. Sie besiegelte das Schicksal der Edlen von Compey im Wallis. Die ständigen Fehden mit den Landleuten hatten die Familie arg zerrüttet und ein längeres Bleiben im Wallis für sie erschwert. Bereits einen Tag, nachdem Eduard von Savoyen Johannes den Meierturm und das Amt in Visp zurückerstattet hatte, sah er sich gezwungen, den Turm in Naters samt den dortigen Gütern und Rechten für 400 Goldgulden an Junker Rudolf von Raron zu verkaufen 3, um eine Schuld von 500 Goldgulden an Peter von Raron bezahlen zu können 4. Am 8. Januar 1379 erklärte Eduard von Savoyen alle Lehen der beiden Kinder Antons von Compey, Franz und Isabella, als verfallen, weil sie weder beim Tode ihres Großvaters Franz noch bei dem ihrer Großmutter Isabella und ihres Vaters Anton Placitum bezahlt hatten 5.

Johannes von Compey scheint in der Folge das Land ebenfalls verlassen zu haben, denn Eduard von Savoyen ernannte am 10. September 1379 erneut Jakob Fabrorum zum Kastlan von Visp und übergab ihm den Turm der Edlen von Compey <sup>6</sup>. Es dauerte nicht allzu lange, bis auch Johannes von Compey ihn als seinen Stellvertreter bestätigte <sup>7</sup> – es

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. oben S. 229 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gr. 2276.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kap. Ar. Min. 39, S. 40.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kap. Ar. Min. 39, S. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gr. 2283.

<sup>6</sup> Gr. 2299.

 <sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gr. 2306. – Noch 1381 besaß er die Kastlanei. Vgl. Bordier Bd. 2, S. 120:
15. März 1381: «Nos Eduardus fatemur recepisse computum a Jacobo Fabrorum castellaniae Vespiae et de receptione turris Vespiae captae per aliquos rebelles.»

blieb ihm wohl nichts anderes übrig. Von da an hört man in Visp von den Compey kaum mehr etwas. 1381 verkauften sie in Frutigen mit Zustimmung Antons von Turn (!) ihre Besitzungen und Rechte in Geschinen und Reckingen an diese Gemeinden <sup>1</sup>.

Hatten die Landleute durch ihre Erhebung wenigstens indirekt den Wegzug des letzten bedeutenden Adelsgeschlechtes oberhalb der Raspille erreicht, so war es Eduard von Savoyen anderseits auch gelungen, seine Stellung in den obern Zenden vorübergehend zu stärken. Die Landleute mußten ihm beim Friedensschluß schwören, die von ihm eingesetzten Kastläne und Beamten anzuerkennen und zu unterstützen. Das bedeutete für den Landesherrn unzweifelhaft einen bedeutenden Fortschritt in der Zentralisation der Regierung seiner Grafschaft.

#### III. KAPITEL

### Die Wirren von 1384

## Die Jahre 1378–1384 im Überblick

Nach den Unruhen von 1378, die in ihrem Ausmaß doch eher beschränkt waren und durch eine kluge, aber dennoch feste Haltung Eduards von Savoyen beigelegt worden waren, folgten einige Jahre der Ruhe und des Friedens für das Wallis. Die Chronisten, für die solche Zeiten sowieso uninteressant sind, berichten darüber gar nichts. Gehen wir auf die Urkunden zurück, sehen wir, daß der Bischof ungehindert seines Amtes walten konnte. Zwar trug er schwer an der drückenden Last, die er sich durch den Kauf der Turn-Güter aufgebürdet hatte; es gelang ihm nicht die Schuld termingerecht abzuzahlen – doch darüber haben wir bereits gesprochen. Aus diesen Jahren des Friedens stammen auch die wenigen Urkunden, die über die kirchliche Tätigkeit des Bischofs in seiner Diözese berichten oder doch wenigstens kirchlich – administrative Bestimmungen betreffen. Ich denke hier an die Vereinigung der beiden Benediktinerpriorate der Abtei Ainay Granges und Ayent ², dann an die Ablaßgewährung und Privilegienverleihung an die Klosterfrauen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gr. 2338, 2340.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gr. 2278, 2287. Vgl. auch F. Huot, Jean de Belleys premier prieur d'Ayent-Granges, in Vallesia, Bd. 22, 1967, S. 81-85.